

**ANFRAGE** von Thomas Isler (FDP, Rüschlikon)

betreffend Fahrzeugkontrollschilder und deren Weitergabe

---

Am 15. Februar dieses Jahres hat der Regierungsrat die Verkehrsabgabenverordnung vom Jahre 1983 geändert im Sinne, dass das Strassenverkehrsamt ermächtigt wurde, regelmässig besonderes begehrte Kontrollschilder, die aufgrund der überschrittenen Hinterlegungsfrist frei werden, an einer öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden zuzuteilen.

Die Abtretung von Kontrollschildern wird vom Bundesrecht nicht geregelt. Sie ist ganz eindeutig kantonale Kompetenz. Im Kanton Zürich konnten Schilder innerhalb der engeren Familie und bei Geschäftsfahrzeugen zwischen Angestellten und Unternehmen abgetreten werden. Die Einführung der Schilderversteigerung aufgrund des Postulates KR-Nr. 48/1992, welches überwiesen wurde, hat der Regierungsrat nun zum Anlass genommen, die Abtretung einzuschränken gemäss seiner Entscheid vom 15. Februar 1995. Diese soll im Kanton Zürich in Zukunft nur noch unter Personen, die in direkter Linie verwandt sind, unter Geschwistern und unter Ehegatten möglich sein. Die bisherige Möglichkeit, dass Angestellte ihrem Fahrzeug zugeteilte Schilder an den Arbeitgeber abtraten bzw. bei Austritt vom Arbeitgeber übernahmen, wurde unterbunden.

Ich frage mich, ob hier nicht aus einem rein opportunistischen Wunsch nach Maximierung der Versteigerungserlöse das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wurde. Unternehmer und Angestellte, die unter Umständen während Jahrzehnten ihre Firmen aufgebaut haben und die, wenn sie in Pension gehen, ihre Nummer, die sie vielleicht zwanzig, dreissig Jahre gefahren haben, gerne mitnehmen würden, werden nun brüskiert, d.h. sie dürfen das nicht mehr. Gewerbetreibende, die den Betrieb vierzig Jahre geführt haben und ihn mit 65 mangels familieneigenem Nachfolger vielleicht an einen Fremden verkaufen, soll es nicht mehr gestattet sein, ihre Nummer, die sie von ihrem Vater übernommen haben, mitzunehmen usw.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was hat den Regierungsrat bewogen, die Abtretung einzuschränken?
2. Falls Missbräuche als Begründung angegeben werden, wie signifikant sind diese, und wie häufig waren sie in der Vergangenheit?
3. Ist der Regierungsrat bereit, angesichts der laufenden Schwierigkeiten, die sich aus dieser Neuregelung ergeben
  - auf seinen Beschluss zurückzukommen
  - oder diesen im Sinne einer Übergangsfrist wenigstens 1 Jahre auszusetzen?
4. Beabsichtigt der Regierungsrat in Zukunft die Übergabemöglichkeiten noch weiter einzuschränken?

Thomas Isler

